

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

27.01.2000

Geschäftszahl

8ObS219/99k; 8ObS126/00p; 8ObS119/02m; 8ObS204/02m

Norm

IESG §1 Abs3 Z5;

EWG-RL 80/987/EWG - Insolvenzrichtlinie 380L0987 Art8;

Rechtssatz

In der Ausschlußbestimmung des § 1 Abs 3 Z 5 IESG wird der Zweck des Gesetzes verdeutlicht, Dritte nicht von den sie gesetzlich treffenden Lasten zu entbinden.

Entscheidungstexte

TE OGH 2000/01/27 8 ObS 219/99k

TE OGH 2001/01/25 8 ObS 126/00p

TE OGH 2002/09/19 8 ObS 119/02m

Beisatz: Hier: Berücksichtigung der Haftung des Veräußerers für Abfertigungsansprüche gemäß § 6 Abs 2 AVRAG; Anrechnung einer vom - dem Veräußerer verpflichteten - Erwerber nach Betriebsübernahme geleisteten Abschlagszahlung auf die Schuld des Veräußerers. (T1)

TE OGH 2003/10/30 8 ObS 204/02m

Vgl auch; Beisatz: Berücksichtigung der Haftung des Veräußerers gemäß § 61 Abs 2 AVRAG für Pensionsabfindung bei Sicherung anlässlich der Insolvenz des Erwerbers (unter Berücksichtigung von Art 8 EWG-RL 80/987/EWG Insolvenzrichtlinie 380L0987. (T2)

Rechtssatznummer

RS0113054